

Satzung Parlamentwatch e.V.

(zuletzt geändert am 13.11.2020)

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Parlamentwatch e.V."
- (2) Der Verein ist beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung der Volksbildung im Ausland, die Förderung des Völkerverständigungsgedankens und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.
 - a) Der Verein befasst sich umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien und würdigt diese objektiv und neutral.
 - b) Der Verein fördert und schafft auf internationaler Ebene und in parteipolitisch neutraler Weise auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie politische Wahrnehmungsfähigkeit und politisches Verantwortungsbewusstsein.
 - c) Der Verein fördert die Begegnung der Angehörigen verschiedener Völker, das Kennen- und Verstehenlernen von verschiedenen Völkern und Kulturen sowie die Wissenserweiterung über andere Völker und ihre Kulturen.
 - d) Der Verein fördert die gesellschaftliche Entwicklung in Ländern, die hierzu aus eigener Kraft nicht in der Lage sind und leistet Unterstützung in Form von Bildungshilfe zum wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aufbau.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Nutzung und Entwicklung der neuentstandenen Möglichkeiten des Internets als Medium für Information, politische Diskussion und Beteiligung der Bürger an Entscheidungsprozessen auf der Ebenen des Bundes, der Länder und der Kommunen.
 - b) die Organisation von Begegnungen und Diskussionsveranstaltungen zwischen gewählten Parlamentsabgeordneten und Repräsentanten politischer Institutionen und interessierten Bürgern und Bürgerinnen. Dies können Begegnungen im realen Raum oder auch virtuelle Diskussionen in sogenannten Internet-Chaträumen sein.

- c) die Aufklärung der Bürger über die Tätigkeit der Abgeordneten bzw. Parlamentsvertreter in Bezug auf u.a. das jeweilige Abstimmungsverhalten, die Ausschussmitgliedschaften, Redebeiträge und Nebentätigkeiten,
 - d) die Information der Bürger über politische Entscheidungsprozesse und – debatten, sowie die Erläuterung von parlamentarischen Vorgängen und politischen Abläufen (etwa auf Basis des jeweiligen Staatsorganisationsrechts),
 - e) das Vermitteln eines direkten, öffentlichen Dialogs über politische Themen zwischen Bürgern und Politikern,
 - f) die Schaffung eines digitalen Wählergedächtnisses, in dem die vorgenannten Informationen jederzeit und für jedermann verfügbar sind,
 - g) die Begegnung von und den Austausch zwischen Deutschen und Ausländern über die jeweiligen politischen Systeme im Rahmen gemeinsamer Projekte,
 - h) die Hilfe beim Aufbau von Strukturen, die einer volksnahen Demokratie nützlich sind
- (4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien.
- (5) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen an ähnlichen Themen arbeitenden Organisationen an.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (2) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Die Mitgliedschaft gilt für unbestimmte Zeit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod
 - b) Austritt: Ordentliche Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung an den

Vorstand beenden. Fördernde Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand fristlos beenden.

c) Ausschluss nach § 4

Ein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge existiert nicht.

- (5) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 4 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt.

Ein Verstoß im Sinne von Absatz 1 liegt auch vor, wenn

- a) ein Mitglied seiner Beitragspflicht über einen längeren Zeitraum nicht nachkommt
- b) ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch dem Verein Schaden zufügt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines zehnten Teils der Mitglieder. Der Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentlichen Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen und von einem Vorstandsmitglied geleitet. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
- (2) Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder eMail-Adresse versandt wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere
- a) über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
- b) über die Änderungen der Vereinssatzung,
- c) über Ausschlüsse aus dem Verein,

- d) über die Genehmigung der Jahresschlussrechnung, den Haushalt und Sonderprojekte,
 - e) über die Beitragsordnung
 - f) über die Bestellung und Abberufung des/der Kassenprüfers/in.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte über die Arbeit des Vereins entgegen.
- (5) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- (7) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (8) Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
- (9) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (10) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.
- (11) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin, der mindestens zwei Wochen in der Zukunft liegen muss, mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins bestellt werden
- (3) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

- (8) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Diese sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Das Kuratorium

- (1) Es kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium ist gemeinsam mit dem Vorstand verantwortlich für die Entwicklung und die Einhaltung des Moderationscodex.
- (2) Der Moderationscodex dient dem fairen Dialog zwischen Bürgern und Politikern auf den vom Verein betriebenen Internetplattformen. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag von Vereins- und Kuratoriumsmitgliedern vom Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums für die Dauer von vier Jahren ernannt.
- (3) Der Vorstand ist gegenüber dem Kuratorium auskunftspflichtig.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss auf diesen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an Mehr Demokratie e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorzugsweise ist das Restvermögen zur Förderung der staatsbürgerlichen Bildung in der Gesellschaft zu verwenden.

§ 9 Gründungsklausel

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.